



# Freiwillige Risikoversicherung (gemäss Art. 8a Vorsorgereglement) Kündigung durch Arbeitnehmer

## DAS FORMULAR IST VON DER VERSICHERTEN PERSON AUSZUFÜLLEN

Aktiv-Versicherte, die das **58. Altersjahr vollendet** haben und deren Versicherungspflicht endet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer aufgelöst wurde, können die Risikoversicherung längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres weiterführen (ohne Sparbeiträge).

Versicherten Nr.:

Name und Adresse des Arbeitgebers (Firma):

Name und Vorname:

Tel. Nr. und Email:

Genaue Adresse:

Sozialversicherungsnummer:  
(neue AHV-Nr.)

Geburtsdatum:

Austrittsdatum / Beginn der freiwilligen Risikoversicherung:

Sind Sie voll arbeitsfähig?  Ja  Nein

Bemerkungen:

**Als Mitglied der PKSH bestätige ich, die Bestimmungen der freiwilligen Risikoversicherung (Rückseite) gelesen und verstanden zu haben.**

Ort und Datum:

Unterschrift Mitglied

ZUR SEITE 2

## REGLEMENTSBESTIMMUNG

---

### Art. 8a Freiwillige Risikoversicherung

- 1 Aktiv-Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Versicherungspflicht aufgrund Art. 7 Abs. 1 lit. a oder Art. 7 Abs. 1 lit. b dieses Reglements endet, können die Risikoversicherung längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres weiterführen. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung verlangen.
- 2 Die Bestimmungen dieses Reglements werden für die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss angewendet. Dabei gelten folgende Abweichungen:
  - a) Das bei Ende der Versicherungspflicht bestehende Altersguthaben verbleibt bei der Pensionskasse und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.
  - b) Sämtliche Risiko- und Stabilisierungsbeiträge gehen zu Lasten des Aktiv-Versicherten.
  - c) Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn unmittelbar vor dem Ende der Versicherungspflicht.
  - d) Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinn von Art. 33 Abs. 1 dieses Reglements gilt das Einkommen unmittelbar vor dem Ende der Versicherungspflicht.
- 3 Die freiwillige Risikoversicherung endet:
  - a) Bei Invalidität gemäss Art. 40 dieses Reglements oder beim Tod der versicherten Person.
  - b) Bei Vollendung des 60. Altersjahres.
  - c) Falls der Aktiv-Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert wird oder erneut die Versicherungspflicht nach Art. 4 dieses Reglements erfüllt.
  - d) Bei Kündigung der freiwilligen Risikoversicherung durch die versicherte Person auf Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
  - e) Bei Kündigung der freiwilligen Weiterversicherung durch die Pensionskasse, falls Beiträge ausstehen und diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden. Die Versicherung endet dann am Ende des Monats, für welchen die Beiträge bezahlt worden sind.
- 4 Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung nach Art. 60 dieses Reglements ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung besteht. Erfüllt der Aktiv-Versicherte erneut die Beitrittspflicht nach Art. 4 dieses Reglements, so wird das Altersguthaben weitergeführt.

## KOSTEN / BEITRÄGE

---

Die **Beiträge** für die freiwillige Risikoversicherung werden monatlich direkt der versicherten Person in Rechnung gestellt. Sie entsprechen den Risiko- und Stabilisierungsbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäss letztem gültigen **Vorsorgeausweis**. Es ist zu beachten, dass die Beiträge per Januar ändern können.

Stehen bei einem Versicherungsfall noch Beiträge aus, wird die Leistung entsprechend gekürzt.

DRUCKEN

RESET